

**Benutzungsordnung für die hochschulgastronomischen Einrichtungen
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
und
für die dortige bargeldlose Zahlung mit Chipkarten
(TUC-Card, Hochschulcard, Gastrocard)¹
(BenutzO-HSG)
Vom 1. Juni 2023**

Gemäß §§ 110 Abs. 3 und 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Benutzungsordnung für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau (GrundO) vom 5. August 2009 (SächsABl./AAz. S. A 288), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 10. Januar 2018 (SächsABl./AAz. S. A 87), beschlossen.

I.

Geltungsbereich, Nutzungsberechtigung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau aktuell und zukünftig betriebenen hochschulgastronomischen Einrichtungen im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 GrundO.

§ 2

Aufgaben und Dienstleistungen der hochschulgastronomischen Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 109 Abs. 4 SächsHSFG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und 4 GrundO betreibt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau an den Standorten der zugeordneten Hochschulen Mensen und Cafeterien.
- (2) Zu den Aufgaben der hochschulgastronomischen Einrichtungen zählen unter Beachtung der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweckverfolgung insbesondere:
- a. die universitätsnahe Verpflegung von Studierenden an den zugeordneten Hochschulen zu besonders günstigen Preisen;
 - b. die Gesundheitsförderung der Studierenden;
 - c. die Bereitstellung von Räumen der Hochschulgastronomie für Veranstaltungen und Projekte der Studierenden zu preisgünstigen Mieten.

§ 3

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist dem Personenkreis gestattet, demgegenüber das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau seine Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 BenutzO-HSG zu erbringen hat. Das sind vorrangig an den zugeordneten Hochschulen eingeschriebene, beitragszahlende Studierende (Status „S“).
- (2) Nachrangig stehen hochschulgastronomische Einrichtungen, insbesondere Mensen, auch den nachfolgend genannten Personen mit nachfolgendem Status zur Verfügung:
- a. Studierenden, die anderen Hochschulen zugehörig sind und sich zeitweilig an den dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zugeordneten Hochschulen aufhalten (Status entsprechend § 15 Abs. 2 lit. a und c BenutzO-HSG);
 - b. Beschäftigten/Bediensteten (Mitarbeitern und Auszubildenden - Status „M“) des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau;
 - c. Beschäftigten/Bediensteten (Mitarbeitern und Auszubildenden - Status „M“) von Dienststellen des Freistaates Sachsen;
 - d. Beschäftigten/Bediensteten (Mitarbeitern und Auszubildenden - Status „M“) von universitätsnahen Forschungs- und sonstigen Einrichtungen (z. B. Fraunhofer-Instituten), mit denen das Studentenwerk

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- Chemnitz-Zwickau unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 3 der GrundO einen Rahmenvertrag über die Mitbenutzung bestimmter hochschulgastronomischer Einrichtungen geschlossen hat;
- e. Gästen der in lit. a. – d. genannten Einrichtungen (Status „G“);
 - f. sonstigen Gästen [„Jedermann“] (Status „G“);
 - g. Dritten, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung im Einzelfall Räume in den hochschulgastronomischen Einrichtungen mieten und/oder deren Catering-Leistungen entgeltlich in Anspruch nehmen (Status „G“).
- (3) Die Nutzungsberechtigten, die am bargeldlosen Zahlungsverkehr unter Verwendung von Chipkarten teilnehmen, sind verpflichtet, sich auf jederzeitiges Verlangen der vom Geschäftsführer des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau oder vom Leiter der hochschulgastronomischen Einrichtungen beauftragten Mitarbeiter unter Vorlage der „TUC-Card“, der „Hochschulcard“ oder der „Gastrocard“ (siehe § 14 Abs. 2 BenutzO-HSG) als Nutzungsberechtigte eines bestimmten Status zu legitimieren.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen besteht nicht.

§ 4

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses; Anerkennung der BenutzO-HSG; Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 BenutzO-HSG und dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unterliegt dem öffentlichen Recht.
- (2) Mit dem Betreten und/oder der Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen wird diese BenutzO-HSG anerkannt. Die BenutzO-HSG ist jedem Nutzer in den hochschulgastronomischen Einrichtungen zugänglich.
- (3) Unterliegt das jeweilige Benutzungsverhältnis dem Zivilrecht (etwa als - auch konkludent geschlossener - Bewirtungsvertrag, Catering-Vertrag, Miet- oder Nutzungsvertrag mit Beschäftigten/ Bediensteten, Gästen oder Dritten), sind die Bedingungen der Abschnitte II. – IV. dieser BenutzO-HSG als

Allgemeine Geschäftsbedingungen

in das jeweilige Vertragsverhältnis einbezogen.

II.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln für Nutzer

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass eine Behinderung der Betriebsabläufe in den hochschulgastronomischen Einrichtungen und eine Belästigung anderer Nutzer vermieden wird. Sämtliche Einrichtungsgegenstände im Innen- und Außenbereich sind pfleglich zu behandeln.
- (2) In den Räumen der hochschulgastronomischen Einrichtungen herrscht generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Außenbereichen erlaubt.
- (3) Die Tisch- bzw. Stuhlordnung ist einzuhalten.
- (4) Sämtliche Ausstattungsgegenstände der hochschulgastronomischen Einrichtungen dürfen nur in den Räumlichkeiten und auf den dafür zugelassenen Freiflächen der jeweiligen hochschulgastronomischen Einrichtung genutzt werden. Die Mitnahme und das Verräumen von Ausstattungsgegenständen (insbesondere Mobiliar, Tablett, Geschirr und Besteck) aus den hochschulgastronomischen Einrichtungen ist untersagt.
- (5) Jeder Nutzer ist gehalten, Tablett, Geschirr und Besteck an die vorgesehenen Geschirrrückgaben zurückzubringen. Essensreste können dabei auf dem Geschirr verbleiben, sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Bei hohen Nutzerzahlen/hohem Andrang in den Mensen und Cafeterien bzw. zu Stoßzeiten sollen die Plätze zügig wieder freigegeben werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Räume der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung des Studentenwerkes erlaubt.
- (7) Fundsachen sind an den Ausgabeschaltern/Kassen der hochschulgastronomischen Einrichtungen abzugeben.

§ 6

Sicherheitsauflagen

- (1) Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Gegenstände versperrt werden. Die Vorgaben der Brandschutzordnungen für die jeweiligen hochschulgastronomischen Einrichtungen sind zu beachten.

(2) Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Mitarbeitern des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau sowie anderen dazu befugten Personen betreten werden.

(3) Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern im Außenbereich der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs und zur Sicherung der Zugänge und Zufahrten kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der einzelnen hochschulgastronomischen Einrichtungen werden vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau festgelegt. Sie sind durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Eine Nutzung hochschulgastronomischer Einrichtungen außerhalb festgelegter Öffnungszeiten erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

(3) Aus besonderen Gründen können einzelne oder sämtliche hochschulgastronomischen Einrichtungen ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. Dies wird durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise bekannt gemacht. Jedwede Ansprüche der Nutzungsberechtigten wegen einer solchen kurzfristigen Schließung sind ausgeschlossen.

§ 8 Hausrecht, Hausverbot

(1) Das Hausrecht in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat der Geschäftsführer. Er kann die Zuständigkeit für das Hausrecht delegieren.

(2) Bei nachhaltigen und wesentlichen Verstößen gegen diese BenutzO-HSG kann - unbeschadet sonstiger rechtlicher Maßnahmen - ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Fotografieren, Tonaufnahme, Filmen, Befragungen

(1) Die gewerbliche Übertragung, die Foto-, Film- oder Ton-Aufnahme von Veranstaltungen jeder Art oder sonstige gewerbliche Foto-, Film- oder Ton-Aufnahmen in den Räumen der hochschul-gastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zum Zwecke der Veröffentlichung in sozialen Medien, im Rundfunk oder im Fernsehen bedarf der Genehmigung des Geschäftsführers des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau.

(2) Der Genehmigung bedarf auch der Betrieb technischer Einrichtungen und Geräte (z.B. Lautsprecheranlage, Megaphone, Verstärker- und Musikanlagen) zur öffentlichkeitswirksamen Übertragung in den hochschulgastronomischen Einrichtungen und den zugehörigen Außenbereichen.

(3) Der Genehmigung bedarf weiterhin jede Form der Befragung oder des Interviewens von Gästen der hochschulgastronomischen Einrichtungen, insbesondere zu politischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, deren Inhalte und Ergebnisse Bestandteil einer Veröffentlichung werden sollen oder zu gewerblichen Zwecken ausgewertet oder genutzt werden sollen.

(4) Die erforderlichen Genehmigungen können beantragt werden über hochschulgastronomie@swcz.de.

§ 10 Aushänge, Werbung und Informationen

(1) Jegliche Werbung und Information, insbesondere das Anbringen und Auslegen von Werbe- und Informationsmaterial, Flyern, Plakaten und das Verteilen von werblichen Gegenständen (Werbegeschenke u. ä.), in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung oder der von der Geschäftsführung mit der Vermarktung beauftragten Stelle.

Die beauftragte Stelle ist derzeit
CAMPUSdirekt Deutschland GmbH
Agentur Süd
Markgrafentallee 3d
95448 Bayreuth,
Telefon: 0921 7877859-0
Telefax: 0921 7877859-11
Homepage: www.campusdirekt.de

Die Genehmigung ist dort zu beantragen; anfallende Gebühren sind an die beauftragte Stelle zu zahlen.

(2) Werbung und Informationen gewählter studentischer Interessenvertretungen, studentischer Initiativen und Hochschulgruppen sind gebührenfrei, bedürfen aber dennoch der Genehmigung der beauftragten Stelle.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die studentische Interessenvertretung, studentische Initiative oder Hochschulgruppe vom Studentenrat der Hochschule als studentische Initiative anerkannt ist und sich die Anfrage organisatorisch umsetzen lässt. Die Studentenräte der zugeordneten Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die beauftragte Stelle mindestens 1 mal pro Semester eine aktuelle Liste der anerkannten studentischen Initiativen erhält.

(3) Auf die Erteilung einer Genehmigung zur werblichen und/oder informatorischen Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

Haftung im Allgemeinen

(1) Die Haftung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau im Rahmen seiner Aufgaben und Dienstleistungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung regelt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Jeder Nutzer hat auf Garderobe, sonstige mitgeführte Gegenstände und persönliche Wertsachen (eingebrachte Gegenstände) eigenständig zu achten. Für in den Räumen und Außenbereichen der hochschulgastronomischen Einrichtungen abhanden gekommene eingebrachte Gegenstände übernimmt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau keine Haftung.

(3) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen von Nutzern, die auf dem Gelände des Studentenwerkes abgestellt werden.

(4) Für vorsätzlich oder fahrlässig hervorgerufene Schäden oder Verschmutzungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bzw. an deren Mobiliar und sonstigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher unbeschadet einer daneben möglichen strafrechtlichen Verfolgung der Tat. Der Verursacher hat insbesondere diejenigen Kosten zu ersetzen, die dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und unversehrten Zustandes entstehen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

(1) Verstößt ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der BenutzO-HSG oder ist dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses infolge des Eintritts besonderer Umstände unzumutbar, kann das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau den betreffenden Nutzer vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen ausschließen.

(2) Sämtliche aus dem Benutzungsverhältnis bis zum Ausschluss entstandenen Verpflichtungen des Nutzers bleiben von dem Ausschluss unberührt.

(3) Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 13

Hinweis auf Verbraucherstreitbeilegung

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist zur Teilnahme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer sog. Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht verpflichtet und nicht bereit.

(2) Unserer gleichwohl bestehenden Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle kommen wir nach und benennen als eine für Nutzer der hochschulgastronomischen Einrichtungen zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: +49 7851 7957940

Telefax: +49 7851 7957941

Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

III.**Nutzung von Datenträgern (Chipkarten) für die bargeldlose Zahlung von Leistungen der hochschulgastronomischen Einrichtungen****§ 14****Arten, Zweck und Funktionen**

- (1) Die in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes angebotenen Leistungen sind in der Regel bargeldlos zu bezahlen.
- (2) Die bargeldlose Zahlung ist ausschließlich mittels folgender Chipkarten möglich und zulässig:
 - a. die von der Technischen Universität Chemnitz ausgegebene „TUC-Card“ für eingeschriebene Studierende, Beschäftigte/Bedienstete und Gäste der Technischen Universität Chemnitz;
 - b. die von der Westsächsischen Hochschule Zwickau ausgegebene „Hochschulcard“ für eingeschriebene Studierende, Beschäftigte/Bedienstete und Gäste der Westsächsischen Hochschule Zwickau;
 - c. die vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ausgegebene „Gastrocard“.
- (3) Die von den Hochschulen ausgegebenen Chipkarten „TUC-Card“ und „Hochschulcard“ wie auch die vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ausgegebene „Gastrocard“ sind multifunktional; sie sind je nach Nutzungsberechtigtem und ausgebender Stelle insbesondere zugleich Studierendenausweis, Bibliotheksausweis und bargeldloses Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschulen und des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, sonstige Zutrittsausweise und/oder Zeiterfassungskarten.
- (4) Die Ausgabevoraussetzungen für „TUC-Card“ und „Hochschulcard“ (insbesondere die Immatrikulation und die Begleichung der Semesterbeiträge) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der ausgebenden Hochschulen bzw. der jeweils gültigen Grund- und Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau.
- (5) Die „Gastrocard“ wird seitens des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau an Gäste, an eingeschriebene Studierende an anderen als den zugeordneten Hochschulen, an Beschäftigte des Freistaates Sachsen, an Beschäftigte des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau sowie an Beschäftigte von universitätsnahen Forschungs- und sonstigen Einrichtungen, mit denen das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau einen Rahmenvertrag über die Mitbenutzung bestimmter hochschulgastronomischer Einrichtungen geschlossen hat, ausgegeben. Dabei ist zur Inanspruchnahme des Status „M“ die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 2 lit. b. - d. BenutzO-HSG nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Beschäftigungsnachweises für Landesbedienstete des Freistaates Sachsen oder des Arbeitsvertrages). Zur Inanspruchnahme des Status „S“ ist die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 2 lit. a. BenutzO-HSG nachzuweisen (z. B. durch Vorlage einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung) sowie zusätzlich für jeden Monat der Nutzung ein Betrag in Höhe des anteiligen Semesterbeitrages nach der Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in ihrer jeweils geltenden Fassung an das Studentenwerk zu zahlen.

§ 15**Preise in Mensen, Subventionsstufen**

- (1) Die Preise in den Mensen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau werden vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau entsprechend den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Wirtschaftsführung der Studentenwerke vom 19.12.2001 festgelegt. Sämtliche Preise in den Mensen werden mit den jeweils gültigen Speiseplänen bekannt gegeben bzw. direkt an den Ausgabestationen ausgewiesen. Die ausgewiesenen Preise sind verbindlich.
- (2) In den Mensen bestehen drei Preiskategorien/Subventionsstufen:
 - a. Preiskategorie „eingeschriebener, beitragszahlender Studierender (S)“ (§ 3 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 lit. a, soweit ein Betrag in Höhe des anteiligen Semesterbeitrages eingezahlt wird)
 - durch studentische Semesterbeiträge mitfinanziert und seitens des Freistaates Sachsen durch Beteiligung an den Infrastrukturvorhaltekosten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau subventioniert;
 - b. Preiskategorie „Beschäftigter/Bediensteter (M)“ (§ 3 Abs. 2 lit. b, c, d)
 - seitens des Freistaates Sachsen oder des jeweiligen Arbeitgebers durch Beteiligung an den Infrastrukturvorhaltekosten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau subventioniert;
 - c. Preiskategorie „Gast (G)“ (§ 3 Abs. 2 lit. e, f, g sowie § 3 Abs. 2 lit. a, sofern kein anteiliger Semesterbeitrag eingezahlt wird)
 - nicht subventioniert.

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau behält sich vor, bei Bedarf weitere Preiskategorien einzuführen.

Für Cafeterien, Coffee-Bars und Snack-Bars gelten andere Bewirtschaftungsgrundsätze und Preisfestlegungen, welche abweichende Preisgestaltungen zur Folge haben können.

- (3) Die der jeweils ausgegebenen Chipkarte zugeordnete Preiskategorie/Subventionsstufe für die Nutzung der Mensen kann bei der jeweiligen kartenausgebenden Stelle erfragt werden. Bei der „Gastrocard“ ist die zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltende Subventionsstufe zusätzlich auf dem Ausgabebeleg der jeweiligen Chipkarte ausgewiesen.

§ 16**Nutzung der Chipkarten**

(1) Die Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ können in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau zur bargeldlosen Zahlung eingesetzt werden, sobald sie vom Nutzer (1) initialisiert und (2) an einer der dafür vorgesehenen Aufladestationen mit einem Guthaben aufgeladen worden sind.

(2) Die Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ und deren Funktionen sind personenbezogen und nicht übertragbar; sie dürfen nur von der Person und zugunsten der Person zur bargeldlosen Zahlung in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau genutzt werden, an die die jeweilige Chipkarte einschließlich der dort hinterlegten, ihr zugeordneten Subventionsstufe ausgegeben worden ist. Jeder Missbrauch wird gemäß § 20 BenutzO-HSG verfolgt.

(3) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau behält sich vor, die Anzahl möglicher Nutzungen der Chipkarten zum bargeldlosen Erwerb von subventionierten Verpflegungsleistungen, insbesondere zum Erwerb von subventioniertem Essen in den Mensen, pro Kalendertag generell zu begrenzen. Die gültige Begrenzung wird durch entsprechenden Aushang in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bekannt gemacht.

§ 17**Umgang und Aufbewahrung von Chipkarten, Geheimhaltung Kartenschlüssel**

(1) Die Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ dürfen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen nur zweckgebunden, d.h. zum vorgesehenen Zweck der bargeldlosen Zahlung in Anspruch genommener Verpflegungsleistungen seitens des Karteninhabers, eingesetzt werden. Die Chipkarten sind sorgsam zu behandeln.

(2) Dem Karteninhaber/Nutzer ist es untersagt, äußerlich sichtbare Merkmale und/oder technische Funktionen der Chipkarten in irgendeiner Weise zu verändern oder die technischen Funktionen in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch das Bekleben und Beschriften der Kartenoberfläche, ein dauerhafte Wölbungen induzierendes Verbiegen der Karte und/oder das Beschädigen der Thermochromschicht. Hohe Hitzeeinwirkungen und starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.

(3) Ausgabebelege für Chipkarten sind vom jeweiligen Nutzer sorgfältig aufzubewahren. Der auf dem Ausgabebeleg enthaltene oder dem Karteninhaber in sonstiger Form mitgeteilte individuelle Kartenschlüssel bzw. Auszahlungscode ist geheim zu halten. Im Falle eines Diebstahls oder Kartendefekts kann ausschließlich mit diesem Kartenschlüssel bzw. Auszahlungscode eine Identifizierung der Chipkarte und damit eine Auszahlung des Restguthabens erfolgen.

§ 18**Gültigkeit; Statusänderungen**

(1) Die Nutzung der Zahlungsfunktion der Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ für subventionierte Leistungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau ist zeitlich begrenzt.

(2) Das Recht zur Nutzung der Zahlungsfunktionen der Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ zum Zwecke der Vergütung subventionierter Verpflegungsleistungen erlischt, ohne dass es hierfür einer besonderen Erklärung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau bedarf,

- a. mit dem Verlust des Status des Karteninhabers/Nutzers als „eingeschriebener, beitragszahlender Student (S)“;
- b. mit der Beendigung des Status des Karteninhabers/Nutzers als „Beschäftigter/Bediensteter (M)“;
- c. mit der Beendigung eines Rahmenvertrages des Arbeitgebers eines Beschäftigten/Bediensteten (M) über die Mitbenutzung der Mensen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau als Kantine;
- d. mit einem Ausschluss gemäß § 12 Abs. 1.

(3) Der Karteninhaber/Nutzer ist verpflichtet, der kartenausgebenden Stelle ohne gesonderte Aufforderung jedwede Änderung unverzüglich anzuzeigen, die die folgenden chipkarten-/nutzungsspezifischen Daten betrifft:

- a. Änderung der Personal- und Adressdaten;
- b. Änderung des Status als „eingeschriebener, beitragszahlender Student (S)“ (§ 18 Abs. 2);
- c. Änderung des Status als „Beschäftigter/Bediensteter“ (M)“ (§ 18 Abs. 2).

Der Karteninhaber/Nutzer erhält nach Eingang der Änderungsanzeige bei der jeweils zuständigen kartenausgebenden Stelle eine seinem neuen Status entsprechende Subventionsstufe.

(4) Ein Anspruch auf eine rückwirkende Gewährung einer bestimmten Subventionsstufe besteht nicht.

(5) Nutzungsberechtigten Mitarbeitern der in § 3 Absatz 2 lit. c. und d. genannten Arbeitgeber, oder sonstiger Arbeitgeber, sofern diese mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau einen Vertrag über die Nutzung der „Gastrocard“ geschlossen haben und deren Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen worden ist, kann die Nutzung der „Gastrocard“ nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der jeweilige Nutzer gemäß Anlage 1 zuvor ausdrücklich schriftlich darin eingewilligt hat, dass das Studentenwerk Chemnitz-

Zwickau einmal jährlich bei seinem Arbeitgeber anfragt, ob dieser dort weiterhin beschäftigt ist, und der Arbeitgeber dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau hierüber Auskunft erteilen darf.

§ 19

Verlust einer Chipkarte; Ersatzausstellung

- (1) Jeglicher Verlust einer zur bargeldlosen Zahlung in den hochschulgastronomischen Einrichtungen zugelassenen Chipkarte ist der jeweils ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen; die verlorene Chipkarte ist sperren zu lassen.
- (2) Absatz 1 gilt in allen Fällen einer Beschädigung, die die Bezahlungsfunktion der Chipkarte beeinträchtigt, entsprechend.
- (3) Die jeweils zuständige ausgebende Stelle stellt auf Antrag des Karteninhabers/Nutzers nach den dortigen Regelungen bei Rückgabe der beschädigten Chipkarte bzw. nach eidesstattlicher Versicherung des Verlustes der Chipkarte eine neue Chipkarte aus (Ersatzausstellung) und zwar in der Regel Zug-um-Zug gegen Sperrung der Zahlungsfunktion der verlorenen oder beschädigten Chipkarte. Die Ersatzausstellung einer „Gastrocard“ durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau erfordert die Nennung des dem Ausgabebeleg zu entnehmenden bisherigen Kartenschlüssels.
- (4) Für die Ersatzausstellung einer „Gastrocard“ erhebt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eine Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 Euro. Die Kosten für die Ersatzausstellung von Chipkarten anderer ausgebender Stellen richten sich nach deren Regelungen.

§ 20

Missbrauch

- (1) Sämtliche Veränderungen und Manipulationen an den Chipkarten, insbesondere an deren technischen Funktionen, stellen einen Missbrauch dar. Gleiches gilt für eine Nutzung der Zahlungsfunktion der Chipkarte durch andere Personen als den Karteninhaber oder durch den Karteninhaber zugunsten anderer Personen. Das gilt insbesondere bei Nutzung einer Chipkarte, mit der ein subventionierter Status verbunden ist, zugunsten einer Person, die diesen Status nicht besitzt.
- (2) Karteninhaber/Nutzer haben ihre Chipkarten sorgfältig zu verwahren und geeignete Vorkehrungen zum Schutz ihrer Chipkarten vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu treffen.
- (3) Ein Missbrauch der Chipkarten zieht die strafrechtliche Verfolgung und die Inanspruchnahme auf der Grundlage zivilrechtlicher Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, nach sich. Ein Ausschluss von der Nutzung hochschulgastronomischer Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 bleibt daneben vorbehalten.

§ 21

Eigentum

Die Chipkarten verbleiben im Eigentum der ausgebenden Stelle und sind dem Karteninhaber/Nutzer lediglich zur Nutzung übergeben.

§ 22

Rückzahlung von Guthaben

- (1) Bei beschädigter oder verlorener Chipkarte oder dann, wenn die Nutzungsberechtigung endet oder eine Chipkarte nicht weiter benötigt wird, wird durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein etwaiges Guthaben an den Karteninhaber ausgezahlt, sofern
 - a. der Antragsteller bei „TUC-Cards“ und „Hochschulcards“ dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau den Kartenschlüssel bzw. den Auszahlungscode mitteilt; der Antragsteller erhält den Kartenschlüssel bzw. Auszahlungscode von der jeweiligen kartenausgebenden Stelle gemäß § 14 Abs. 2, nachdem er seine Chipkarte dort deaktiviert hat.
 - b. der Antragsteller bei „Gastrocards“ den ihm bei der Ausgabe überlassenen Ausgabebeleg im Original vorlegt.
- Ein etwaiges Auszahlungsverlangen ist spätestens innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Beendigung der Nutzung an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zu richten. Danach kann die Auszahlung des Guthabens nicht mehr verlangt werden.
- (2) Auszahlungen von Guthaben erfolgen an den Barkassen der hochschulgastronomischen Einrichtungen unter Vorlage des Kartenschlüssels oder Auszahlungscode. In besonderen Fällen ist auch eine Auszahlung per Banküberweisung möglich, insbesondere dann, wenn eine vor Ort Auszahlung für den Nutzer in einem angemessenen Zeitraum nicht mehr möglich ist.
 - (3) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau haftet im Falle des Verlustes von Chipkarten nicht für die mit der Chipkarte verknüpften Geldbeträge, bis eine Sperrung der Chipkarte erfolgt ist.

§ 23**Haftung mit Bezug auf die Chipkartennutzung**

(1) Die Haftung des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. wegen Fehlfunktionen der Chipkarten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten des Studentenwerkes vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(2) Der jeweilige Karteninhaber/Nutzer haftet dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gegenüber für alle Schäden, die dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichteinhaltung dieser BenutzO-HSG und/oder einer missbräuchlichen Nutzung der ihm zur bargeldlosen Zahlung überlassenen Chipkarte entstehen. Der Nutzer hat das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer solchen Nichteinhaltung der BenutzO-HSG und/oder missbräuchlicher Nutzung der Zahlungsfunktion der Chipkarte herrühren.

§ 24**Datenschutz**

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Das gilt insbesondere für solche personenbezogenen Daten, die zur Ermöglichung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs unter Verwendung der studentenwerkseigenen „Gastrocard“ erforderlich sind. Zu den Chipkarten „TUC-Card“ und „Hochschulcard“ werden seitens des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau keine personenbezogenen Daten erhoben oder gespeichert. Der Betrieb dieser Chipkarten im bargeldlosen Zahlungssystem erfolgt auf der Grundlage anonymisierter technischer Parameter, die dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau durch die zugeordneten Hochschulen tagesaktuell übermittelt werden.

(2) Folgende personenbezogene Daten werden vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zur Nutzung der studentenwerkseigenen „Gastrocard“ erhoben und elektronisch gespeichert:

- a. Vor- und Nachname des Chipkarteninhabers
- b. Mail-Adresse
- c. Geburtsdatum
- d. Status (Student/Mitarbeiter/Gast)

(3) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden wie folgt anonymisiert:

- a. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich binnen 6 Monaten, nachdem das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Kenntnis vom Ende der Chipkarten-Nutzung erlangt hat, anonymisiert, es sei denn, die nicht mehr benötigte Chipkarte weist in diesem Zeitpunkt ein Guthaben aus; in diesem Fall erfolgt die Anonymisierung nach zwei Jahren, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen keine längere Vorhaltung der Daten erfordern.
- b. Wurde eine Chipkarte über 2 Jahre nicht im Zahlungssystem verwendet, geht das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau davon aus, dass die Nutzung beendet wurde. Die zur Chipkarte gehörenden personenbezogenen Daten werden binnen 6 Monaten anonymisiert, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen keine längere Vorhaltung der Daten erfordern.

(4) Jeder Nutzer der „Gastrocard“ hat das Recht, Auskunft zu seinen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Dazu kann er sich an den Datenschutzbeauftragten des Studentenwerk Chemnitz-Zwickau wenden. Die Kontaktdaten befinden sich unter:

<https://www.swcz.de/datenschutz/>.

Er hat das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen und ist damit dann nicht mehr in der Lage, die Chipkarte zu nutzen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zu richten. Fühlt sich der Nutzer in seinem Persönlichkeitsrecht bei der Kartennutzung beeinträchtigt, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht für den Datenschutz, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, wenden.

(5) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gewährleistet die Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Landesdatenschutzgesetzes.

IV.**Besondere Nutzungsformen****§ 25****Veranstaltungen und Versammlungen**

(1) Sämtliche Veranstaltungen oder Versammlungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführers des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau oder dessen Beauftragten. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergabe und Nutzung der

hochschulgastronomischen Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen zu beachten.

(2) Auf die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen für Versammlungen und Veranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die erforderlichen Genehmigungen können beantragt werden über hochschulgastronomie@swcz.de.

§ 26

Gewerbliche Aktivitäten und Sammlungen

(1) Sämtliche gewerblichen Aktivitäten in den hochschulgastronomischen Einrichtungen, insbesondere das Anbieten, der Verkauf und jede sonstige Art des Vertriebs von Waren und Schriften einschließlich ihrer unentgeltlichen Abgabe bedarf der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführers des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau oder dessen Beauftragten.

(2) Das Gleiche gilt für Sammlungen jeglicher Art, die in den hochschulgastronomischen Einrichtungen vorgenommen werden.

(3) Auf die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen für gewerbliche Aktivitäten und Sammlungen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die erforderlichen Genehmigungen können beantragt werden über hochschulgastronomie@swcz.de.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 27

Ergänzungen der Benutzungsordnung

Der Geschäftsführer ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 14. Mai 2018 (Technische Universität Chemnitz, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2018 S. 601ff.) außer Kraft.

Chemnitz, den 1. Juni 2023

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr
Geschäftsführerin